

## **Allgemeine Mietbedingungen – Fahrradverleih – Radstationen Essen Hauptbahnhof und Essen-Kupferdreh (Stand 06/2017)**

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf die gewerbliche Vermietung von Fahrrädern. Der Mietvertrag kommt nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass zustande.

1. Alleiniger Vertragspartner des Vermieters ist ausschließlich der im Mietvertrag eingetragene Mieter, der mit Vertragsschluss zugleich die Haftung für alle ein Mietfahrrad nutzenden Begleitpersonen übernimmt und für die Zahlung des fälligen (Gesamt-)Mietpreises haftet. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug nicht benannten Dritten zu überlassen oder weiter zu vermieten.

2. Der Vermieter überlässt dem Mieter ein nach StVZO verkehrssicheres Fahrrad. Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Antritt der Fahrt von der Betriebssicherheit des ihm zur Verfügung gestellten Fahrrads und Zubehör zu überzeugen und das Fahrrad nur für den vorgesehenen Zweck im öffentlichen Verkehrsraum und auf gekennzeichneten Radwegen zu nutzen.

3. Das Fahrrad ist vom Mieter verkehrssicher abzustellen und jederzeit ordnungsgemäß abzuschließen. Der Mieter bestätigt mit der Unterschrift unter den Mietvertrag die ordnungsgemäße, verkehrssichere, technisch einwandfreie Beschaffenheit des Leihrades; er bestätigt außerdem, vor Antritt der Fahrt ausreichend in die Bedienung des Fahrrades sowie zu beachtende Sicherheitsvorkehrungen eingewiesen worden zu sein. Er bestätigt durch seine Unterschrift ferner, dass er sich von der Mangelfreiheit des Fahrrades, bzw. Zubehörs selbst überzeugt hat.

Spätere Reklamationen von Mängeln, die bereits bei der Übergabe erkennbar waren, können nicht anerkannt werden.

4. Das Mietverhältnis mit einer Person, die in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, z.B. Minderjährige, setzt die Vorlage einer schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Abschluss des Mietvertrages voraus.

5. Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag. Er ist für die gesamte Leihzeit vor der Abfahrt zu entrichten. Eine etwaig vom Mieter geleistete Kautions wird nach Rückgabe des Fahrrades zurückerstattet, sofern sich das Fahrrad bei der Rückgabe in einem verkehrssicheren, mangelfreien Zustand befindet.

Bei übermäßig stark verschmutzten Rädern wird eine Reinigungsgebühr von 10,-€ berechnet, die bei Rückgabe fällig wird.

6. Eine Verlängerung der Mietdauer ist nur nach vorheriger Absprache möglich. Für die verlängerte Mietzeit wird der hierfür angefallene Mietpreis je angefangenem Kalendertag nacherhoben. Bei eigenmächtiger Verlängerung der Mietzeit wird zusätzlich eine Bearbeitungspauschale von 5,00€ pro Fahrrad fällig. Weitergehende Ansprüche des Vermieters, z.B. für die Sicherstellung und Abholung des Fahrrades bleiben hiervon unberührt.

Bei vorzeitiger Rückgabe eines Fahrrades, gleich aus welchem Grund, scheidet eine Erstattung des anteiligen Mietpreises aus.

Nach 3 Tagen Verspätung wird/werden das/die Räder, etc. bei der Polizei als Diebstahl gemeldet.

7. Die Stornierung eines vorbestellten Fahrrades muss schriftlich erfolgen und ist bis zu 14 Tage vor Mietbeginn kostenlos möglich. Danach werden folgende Stornokosten erhoben:

- bis 14 Tage vor Leihbeginn kostenlose Stornierung möglich
- 13 bis 7 Tage vor Leihbeginn: Stornogebühr 30 % der Leihgebühr
- 6 bis 2 Tage vor Leihbeginn: Stornogebühr 50 % der Leihgebühr
- ab 1 Tag vor Leihbeginn: Stornogebühr 80 % der Leihgebühr

Sofern das gemietete Fahrrad bei Mietbeginn nicht abgeholt wird, bleibt der Anspruch auf den vollen vereinbarten Mietpreis bestehen. Der Vermieter wird sich jedoch um eine Ersatzvermietung bemühen und einen etwa erzielten Mietpreis auf den Vergütungsanspruch gegen den ursprünglichen Mieter anrechnen.

8. Im Falle eines Verkehrsunfalls oder eines sonstigen Schadensereignisses sowie bei Abhandenkommen oder Beschädigungen des Fahrrades ist hierüber sofort der Vermieter zu verständigen.

Zugleich ist die nächstgelegene Polizeidienststelle zur Unfallaufnahme bzw. Erstattung einer Anzeige bei einer Straftat einzuschalten.

Unterrichtet der Mieter den Vermieter nicht, so haftet der Mieter für alle aus der Nichtanzeige entstandenen weiteren Kosten, insbesondere Personen- und Sachschäden Dritter.

Im Falle eines Unfalls ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter insbesondere die Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, ggfls. die amtlichen Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge sowie den genauen Unfallhergang unverzüglich, spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges mitzuteilen.

9. Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, die vom Mieter nicht selbst durchgeführt werden kann, so muss er das Fahrzeug auf eigene Gefahr und eigene Kosten zum Vermieter zurückbefördern. Andere Betriebsstätten als die des Vermieters darf der Mieter zur Reparatur nur mit vorheriger Einwilligung des Vermieters beauftragen; anderenfalls trägt der Mieter die Kosten aus der Beauftragung selbst.

10. Bei einem von dem Mieter verschuldeten Verlust oder Totalschaden des Fahrrades hat der Mieter den Zeitwert des Fahrzeuges im Zeitpunkt der Anmietung zu ersetzen. Hierzu hat der Mieter das Recht, vom Vermieter angesetzte Kosten über einen Sachverständigen auf eigene Kosten überprüfen zu lassen.

11. Der Vermieter (d. h. er selbst und seine Mitarbeiter) haftet für Schäden, die in Folge mangelnder Betriebssicherheit des Fahrrades und seiner Teile entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

12. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle an dem Verleihfahrrad nach Übergabe an ihn aufgetretenen Schäden, unabhängig davon, ob hierfür die Versicherung des Vermieters oder ein Dritter einzustehen hat. Ersatzleistungen Dritter werden angerechnet.